

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4	FREITAG, DEN 30. JANUAR	2026
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 2026	Sechste Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge ..... 223-1-34, 223-1-65, 223-1-66	29
27. 1. 2026	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung ..... 2126-1-1	50

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Sechste Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Bildungsgänge Vom 16. Januar 2026

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 5, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

§ 6 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule vom 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 16. September 2022 (HmbGVBl. S. 483), erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zeugnis wird neben der Note in Fachenglisch vermerkt, auf welcher Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der Unterricht erteilt wurde. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B1, B2 oder C1 des GER erteilt, so ist für die Feststellung, ob der Abschluss der Berufsschule nach § 7 erreicht ist, für die Berechnung der Durchschnittsnote und für die Feststellung nach § 8 Absatz 1, ob der Abschluss dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig ist, die Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe A2 des GER bezogene Note umzurechnen. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B2 oder C1 des GER erteilt, so ist für die Feststel-

lung nach § 8 Absatz 2, ob der Abschluss dem mittleren Schulabschluss gleichwertig ist, die Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe B1 des GER bezogene Note umzurechnen. Die Umrechnung nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Note auf dem Niveau A2	Note auf dem Niveau B1	Note auf dem Niveau B2	Note auf dem Niveau C1
1	1	1	1
		2	2
2	2	3	3
		4	4
3	3	4	5
4	4	5	6
5	5	6	
6			

Ungenügende Leistungen auf dem Niveau B1 werden je nach Leistungsstand der Schülerin beziehungsweise des Schülers mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2 bewertet, ungenügende Leistungen auf dem Niveau B2 mit den Noten „ausreichend“ bis „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2 und ungenügende Leistungen auf dem Niveau C1 mit der Note „befriedigend“ bis „ungenügend“ auf das Niveau A2.“

## Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 7, 12, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 164), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637, 641), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhalten die Buchstaben e bis h folgende Fassung:
  - „e) Holztechnik,
  - f) Informationstechnik,
  - g) Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,
  - h) Luftfahrttechnik,“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „im turnusmäßigen Wechsel“ gestrichen.
  - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - 2.2.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Die Präsentation der Facharbeit dauert 30 bis 40 Minuten; sie ist innerhalb des letzten Schulhalbjahres zu halten.“
    - 2.2.2 Satz 5 wird gestrichen.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

**„1. Fachbereich Technik**

    - a) Fachrichtung Bautechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Arbeiten und Baumaßnahmen vorbereiten und planen	180
2	Materialien und Baustoffe ermitteln und auswählen	120
3	Konstruktionen auswählen und planen	140
4	Bauprojekte planen und Genehmigungsverfahren vorbereiten	140
5	Bauleistungen ausschreiben und für die Vergabe vorbereiten	120
6	Ver- und Entsorgungsanlagen planen und ausführen	140
7	Bauablauf vorbereiten und Bauüberwachung durchführen	140
8	Tragwerke konstruieren, detaillieren und ausführen	180

9	Baumaßnahmen im Straßenbau planen und ausführen	120
10	Bauschäden analysieren und Sanierungskonzepte erstellen	140
11	Gebäude energetisch sanieren	140
12	Bauliche Maßnahmen im Bereich Ausbau planen und durchführen	120
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## Fachrichtung Bautechnik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Arbeiten und Baumaßnahmen vorbereiten und planen	140
2	Materialien und Baustoffe ermitteln und auswählen	100
3	Konstruktionen auswählen und planen	100
4	Bauprojekte planen und Genehmigungsverfahren vorbereiten	120
5	Bauleistungen ausschreiben und für die Vergabe vorbereiten	100
6	Ver- und Entsorgungsanlagen planen und ausführen	100
7	Bauablauf vorbereiten und Bauüberwachung durchführen	120
8	Tragwerke konstruieren, detaillieren und ausführen	160
9	Baumaßnahmen im Straßenbau planen und ausführen	100
10	Bauschäden analysieren und Sanierungskonzepte erstellen	100
11	Gebäude energetisch sanieren	100

12	Bauliche Maßnahmen im Bereich Ausbau planen und durchführen	80
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

Fachrichtungübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## b) Fachrichtung Chemietechnik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Volumetrische Methoden durchführen und auswerten	80
2	Synthesen unterschiedlicher Stoffklassen durchführen und bewerten	80
3	Arbeitsprozesse im Labor und Betrieb sicherstellen, dokumentieren und zertifizieren	80
4	Spektrometrische Analysemethoden durchführen und auswerten	80
5	Prozess- und Bedarfsplanung eines Laborbetriebes optimieren	120
6	Industrielle Produktionsprozesse analysieren, beurteilen und optimieren	80
7	Verfahren zur Strukturaufklärung organischer Verbindungen durchführen und interpretieren	80
8	Qualität von chemisch-technischen Prozessen bewerten und sicherstellen	80
9	Struktur und Eigenschaften von Zellsystemen und Naturstoffen charakterisieren und analysieren	80
10	Personalwirtschaftliche Aufgaben und Marketingstrategien wahrnehmen	160

11	Chromatografische Analyseverfahren durchführen und auswerten	80
12	Verfahren der Molekulargenetik durchführen und beurteilen	80
13	Ökonomische Zusammenhänge im Unternehmen analysieren	80
14	Validität von quantitativen Analysen mit statistischen Verfahren prüfen und beurteilen	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	160
	Individualisierte Lernformen	480
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1880</b>

Fachrichtungübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	80
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	120
Mathematik (bP)	160
<b>Summe Fachrichtungübergreifender Unterricht</b>	<b>520</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## c) Fachrichtung Elektrotechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Geräte und Baugruppen der Energie- und Automatisierungstechnik analysieren, auswählen und prüfen	120
2	Verfahrens- und/oder fertigungstechnische Prozesse analysieren und messtechnisch überwachen	140
3	Elektrische Anlagen sowie Gebäude installationstechnisch analysieren, errichten und dokumentieren	120
4	Anlagen der Gebäudetechnik planen und in Betrieb nehmen	120
5	Steuerungssysteme planen, realisieren und in Betrieb nehmen	120
6	Elektrische Maschinen dimensionieren und integrieren	120
7	Industrielle IT-Systeme einrichten und anpassen	120

8	Regelungstechnische Systeme realisieren und in Betrieb nehmen	120
9	Elektrische Energieerzeugung planen, in Betrieb nehmen und ändern	60
10	Elektrische Maschinen in Betrieb nehmen und warten	60
11	Anlagen der Gebäudetechnik automatisieren	120
12	Anlagen und Systeme in Stand halten und optimieren	100
13	Automatisierte Systeme projektieren	120
14	Elektrische Übertragungs- und Verteilsysteme planen, in Betrieb nehmen und ändern	120
15	Projekte umfangreich bearbeiten und Projektprozesse eigenverantwortlich steuern	120
16	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

Fachrichtung Elektrotechnik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Geräte und Baugruppen der Energie- und Automatisierungstechnik analysieren, auswählen und prüfen	100
2	Verfahrens- und/oder fertigungstechnische Prozesse analysieren und messtechnisch überwachen	120
3	Elektrische Anlagen sowie Gebäude installationstechnisch analysieren, errichten und dokumentieren	90
4	Anlagen der Gebäudetechnik planen und in Betrieb nehmen	90

5	Steuerungssysteme planen, realisieren und in Betrieb nehmen	90
6	Elektrische Maschinen dimensionieren und integrieren	90
7	Industrielle IT-Systeme einrichten und anpassen	90
8	Regelungstechnische Systeme realisieren und in Betrieb nehmen	100
9	Elektrische Energieerzeugung planen, in Betrieb nehmen und ändern	60
10	Elektrische Maschinen in Betrieb nehmen und warten	50
11	Anlagen der Gebäudetechnik automatisieren	90
12	Anlagen und Systeme in Stand halten und optimieren	80
13	Automatisierte Systeme projektieren	90
14	Elektrische Übertragungs- und Verteilsysteme planen, in Betrieb nehmen und ändern	90
15	Projekte umfangreich bearbeiten und Projektprozesse eigenverantwortlich steuern	90
16	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

d1) Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik Schwerpunkt Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Unternehmensgründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und kontrollieren	140

2	Betriebliche Finanzierungen und Forderungen nachhaltig managen	80
3	Marketingstrategien mit Hilfe von Marketinginstrumenten umsetzen	40
4	Finanzbuchhaltung durchführen und auswerten	100
5	Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung durchführen und auswerten	100
6	Fahrzeug- und objektbezogene Kalkulationsansätze für Lackier- und Reparaturleistungen ermitteln und in die Leistungsabrechnung überführen	80
7	Metallische Fahrzeugteile und Industrieobjekte instand setzen, instand halten und nachhaltig schützen	180
8	Karosserie- und Fahrzeugteile aus Kunst- und Naturwerkstoffen instand setzen, instand halten und nachhaltig schützen	140
9	Gestaltungskonzepte für Fahrzeuge und mobile Werbeträger analysieren, erstellen und umsetzen	120
10	EDV-gestütztes Controlling durchführen und auswerten	80
11	Produktions- und Anlagenprozesse durch Qualitätsmanagement weiterentwickeln	160
12	Komplexe Gestaltungskonzepte für Fahrzeuge und Objekte analysieren, planen und umsetzen	140
13	Instandhaltung und Instandsetzung von Karosserie und Elektrik	80
14	Prüfung und Messung von Produktqualitäten und Schadensanalysen durchführen und kommunizieren	160
15	Fahrzeug- und objektbezogene Kalkulation und Auftragsabwicklung mithilfe digitaler Techniken managen	80
16	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80

Mathematik	120
Wahlpflichtbereich	80
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

d2) Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik Schwerpunkt Malerin/Maler (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Unternehmensgründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und kontrollieren	140
2	Betriebliche Finanzierungen und Forderungen nachhaltig managen	80
3	Marketingstrategien mit Hilfe von Marketinginstrumenten umsetzen	40
4	Finanzbuchhaltung durchführen und auswerten	100
5	Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung durchführen und auswerten	140
6	Fachgerechte Aufmaße von Gebäuden und Objekten für die Leistungsabrechnung erstellen	80
7	Anorganische Untergründe instand setzen, instand halten und nachhaltig schützen	180
8	Organische Untergründe instand setzen, instand halten und nachhaltig schützen	140
9	Innovative Flächen-, Raum- und Objektgestaltungskonzepte erstellen und umsetzen	120
10	EDV-gestütztes Controlling durchführen und auswerten	120
11	Produktions- und Anlagenprozesse durch Qualitätsmanagement weiterentwickeln	120
12	Komplexe Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungskonzepte analysieren, deren kulturellen Wert erhalten und kreativ weiterentwickeln	140
13	Energetische und feuchte-schutztechnische Sanierung komplexer Gebäudehüllen planen und durchführen	120
14	Prüfung und Messung von Produktqualitäten und Schadensanalysen durchführen und kommunizieren	160
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unter- richts- stunden
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	120
Wahlpflichtbereich	80
<b>Summe Fachrichtungsübergreifen- der Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## e) Fachrichtung Holztechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unter- richts- stunden
1	Zeichnerische Unterlagen auftragsorientiert planen und erstellen	140
2	Fertigungsprozesse für Möbel und Objekte des Innenausbaus planen, durchführen und bewerten	200
3	Einfache Werkstücke auftragsorientiert mit gesteuerten Maschinen herstellen	120
4	Ein Unternehmen gründen/übernehmen und mittels betriebswirtschaftlich relevanter Entscheidungen optimieren	60
5	Objekte unter besonderer Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und der Werkstoffgerechtigkeit planen und dafür Konstruktionsunterlagen erstellen	100
6	Objekte für die CNC-Fertigung gestalten, konstruieren und am Bearbeitungszentrum (BAZ) herstellen	140
7	Komplexe Kostenrechnungsprozesse zur Qualitätssicherung und Auftragsoptimierung durchführen	80
8	Fenster und Haustüren gestalten, konstruieren und fertigen	140
9	Komplexe Kleinmöbel für die Serienfertigung gestalten, konstruieren, für die Fertigung vorbereiten und öffentlich präsentieren (Kleinserie 1)	200
10	Fertigung komplexer Möbel als Kleinserie planen, durchführen und öffentlich präsentieren (Kleinserie 2)	200
11	Konstruktionen hinsichtlich ihrer statischen Tauglichkeit überprüfen und optimieren	140

12	Objektorientierte CAD/CAM-Strategien zur Fertigung von Objekten des Innenausbaus planen und durchführen	160
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungs- bezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unter- richts- stunden
Fachenglisch	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	40
<b>Summe Fachrichtungsübergreifen- der Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## f) Fachrichtung Informationstechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unter- richts- stunden
1	Einfache Software-Module entwickeln und dokumentieren	160
2	Client-Betriebssysteme installieren, konfigurieren und administrieren	80
3	Elektronische Bauteile und Schaltungen analysieren und in Betrieb nehmen	160
4	Hardwarenahe Anwendungen entwickeln, anpassen und erweitern	80
5	Komplexe Softwaremodule entwickeln, bereitstellen und dokumentieren und Qualitätsmanagement	160
6	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
7	Serverdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
8	Elektronische Schaltungen entwickeln, entwerfen und realisieren	120
9	Softwareprojekte im Team planen und entwickeln	160
10	Verzeichnisdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80

11	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	60
12	Netzwerkinfrastrukturen planen und in Betrieb nehmen	80
13	Anlagen der Smarhtome-Technologie planen und realisieren	80
14	Softwareprojekte verteilen, warten und optimieren	120
15	Serveranwendungen überwachen und optimieren	80
16	Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit planen, auswählen und realisieren	60
17	Einrichtungen zur Sicherheitstechnik oder Videoüberwachung konzipieren und realisieren	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

Fachrichtung Informationstechnik  
(Abendform)

<b>Lernfeld</b>	<b>Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
1	Einfache Software-Module entwickeln und dokumentieren	120
2	Client-Betriebssysteme installieren, konfigurieren und administrieren	80
3	Elektronische Bauteile und Schaltungen analysieren und in Betrieb nehmen	80
4	Hardwarenahe Anwendungen entwickeln, anpassen und erweitern	80

5	Komplexe Softwaremodule entwickeln, bereitstellen und dokumentieren und Qualitätsmanagement	120
6	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
7	Serverdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
8	Elektronische Schaltungen entwickeln, entwerfen und realisieren	80
9	Softwareprojekte im Team planen und entwickeln	120
10	Verzeichnisdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
11	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	40
12	Netzwerkinfrastrukturen planen und in Betrieb nehmen	80
13	Anlagen der Smarhtome-Technologie planen und realisieren	80
14	Softwareprojekte verteilen, warten und optimieren	80
15	Serveranwendungen überwachen und optimieren	40
16	Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit planen, auswählen und realisieren	40
17	Einrichtungen zur Sicherheitstechnik oder Videoüberwachung konzipieren und realisieren	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

g1) Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Schwerpunkt methodische Konstruktion (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Baugruppen eines Nutzfahrzeuges und deren Bauteile methodisch konstruieren	180
2	Wareneingangskontrollen und Werkstoffprüfungen an fahrzeugspezifischen Bauteilen und Halbzeugen mit den Methoden des Qualitätsmanagements auswählen und durchführen	120
3	Einen Karosseriebetrieb gründen und führen sowie das Personal aus- und weiterbilden	120
4	Die Belastung von Bauteilen am Nutzfahrzeug ermitteln und berechnen	120
5	Volumenbauteile des Fahrzeugs computergestützt unter Berücksichtigung des jeweiligen Fertigungsverfahren konstruieren	200
6	Bauteile am Nutzfahrzeug entsprechend ihrer Belastung dimensionieren	120
7	Nach Kundenanforderung elektrische und elektronische Fahrzeugkomponenten erstellen	120
8	Fahrzeugbaugruppen montieren und Verbindungselemente dimensionieren	80
9	Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten national und international vertreiben, Kunden beraten und betreuen	80
10	Bauteile eines Personenkraftwagens unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte des Gesamtfahrzeuges konstruieren	180
11	Metallische und nicht-metallische Werkstoffe des Fahrzeugbaus bei der Konstruktion begründet auswählen und fertigungsgerecht einsetzen	120
12	Fahrwiderstände zur Fahrzeugauslegung analysieren und berechnen sowie die Ergebnisse visualisieren und bewerten	100
13	Komplexe Flächenmodelle von Pkw mittels CAD entwerfen und konstruieren	140
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

g2) Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik Schwerpunkt Leichtbau und Mobilitätskonzepte (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Methoden des Projektmanagements anwenden	80
2	Kraftfahrzeuge begutachten und Schäden analysieren	120
3	Ein Unternehmen gründen	120
4	Antriebskonzepte im Fahrzeugbau analysieren	120
5	Fahrzeugkomponenten konstruieren	240
6	Embedded-Systeme für Fahrzeuganwendungen konzipieren und implementieren	200
7	Fahrzeuge anforderungs- und fertigungsgerecht entwickeln	80
8	Qualitätsorientierte Fehleranalyse und Optimierung von Baugruppen und Systemen	80
9	Jahresabschlüsse vorbereiten und analysieren	40
10	Karosseriebauteile in der Fahrzeugentwicklung optimieren	120
11	Preiskalkulationsverfahren anwenden	40
12	Systeme des autonomen Fahrens analysieren und integrieren	200
13	Strukturelle Karosseriebauteile konstruieren	200
14	Marketingkonzepte erarbeiten und umsetzen	40
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## h) Fachrichtung Luftfahrttechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Luftfahrzeuge betreiben und modifizieren	140
2	Bauteile demontieren und montieren	80
3	Bauteile dimensionieren und konstruieren	160
4	Baugruppen dimensionieren und konstruieren	160
5	Ausrüstungssysteme für den Einbau vorbereiten, modifizieren und testen	160
6	Wartung und Instandhaltung von Antrieben und Komponenten planen und überwachen	80
7	Steuerungs- und Regelungsanlagen planen, einbauen und testen	120
8	Werkstoffe und Bauteile prüfen	140
9	Reparaturen planen, vorbereiten und dokumentieren	80
10	Prototypen und Kleinserien definieren und für die Fertigung vorbereiten	140
11	Komplexe Systeme einbauen, modifizieren und testen	80
12	Automatisierte Produktionsprozesse planen	160
13	Automatisierte Produktionsprozesse überwachen, warten, instand halten und optimieren	80
14	Qualitäts- und Geschäftsprozesse analysieren und steuern	100
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

## Fachrichtung Luftfahrttechnik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Luftfahrzeuge betreiben und modifizieren	100
2	Bauteile demontieren und montieren	60
3	Bauteile dimensionieren und konstruieren	120
4	Baugruppen dimensionieren und konstruieren	140
5	Ausrüstungssysteme für den Einbau vorbereiten, modifizieren und testen	120
6	Wartung und Instandhaltung von Antrieben und Komponenten planen und überwachen	60
7	Steuerungs- und Regelungsanlagen planen, einbauen und testen	100
8	Werkstoffe und Bauteile prüfen	120
9	Reparaturen planen, vorbereiten und dokumentieren	60
10	Prototypen und Kleinserien definieren und für die Fertigung vorbereiten	120
11	Komplexe Systeme einbauen, modifizieren und testen	60
12	Automatisierte Produktionsprozesse planen	120
13	Automatisierte Produktionsprozesse überwachen, warten, instand halten und optimieren	60
14	Qualitäts- und Geschäftsprozesse analysieren und steuern	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	80
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>560</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## i) Fachrichtung Maschinentechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Geschäftsprozesse eines Industriebetriebes erfassen, steuern und optimieren	120
2	Modelle zur Festigkeitsprüfung statisch belasteter Bauteile bilden	80
3	Einfache steuerungstechnische Anlagen elektropneumatisch und hydraulisch realisieren	80
4	Konstruieren einer einfachen mechanischen Baugruppe	160
5	Preis- und kostenpolitische Entscheidungen treffen sowie marketing-orientierte Betriebsprozesse gestalten	80
6	Fertigungsverfahren produktbezogen auswählen	80
7	Einfache automatisierte technische Systeme mit speicherprogrammierbaren Steuerungen realisieren	80
8	Konstruieren einer statisch belasteten Baugruppe	160
9	Produktions-, Arbeits- und Leistungserstellungsprozesse planen und steuern	160
10	Vernetzte automatisierte Systeme in Betrieb nehmen	120
11	Konstruieren einer komplexen Baugruppe im Team	160
12	Qualitätsmanagement und Controlling im Unternehmen einführen	160
13	Steuerungstechnische und regelungstechnische Systeme analysieren und optimieren	80
14	Konstruktion einer dynamisch belasteten Baugruppe	160
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	160
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1840</b>

## Fachrichtung Maschinentechnik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Geschäftsprozesse eines Industriebetriebes erfassen, steuern und optimieren	80
2	Modelle zur Festigkeitsprüfung statisch belasteter Bauteile bilden	80
3	Einfache steuerungstechnische Anlagen elektropneumatisch und hydraulisch realisieren	80
4	Konstruieren einer einfachen mechanischen Baugruppe	160
5	Preis- und kostenpolitische Entscheidungen treffen sowie marketing-orientierte Betriebsprozesse gestalten	80
6	Fertigungsverfahren produktbezogen auswählen	80
7	Einfache automatisierte technische Systeme mit speicherprogrammierbaren Steuerungen realisieren	80
8	Konstruieren einer statisch belasteten Baugruppe	160
9	Produktions-, Arbeits- und Leistungserstellungsprozesse planen und steuern	160
10	Vernetzte automatisierte Systeme in Betrieb nehmen	80
11	Konstruieren einer komplexen Baugruppe im Team	80
12	Qualitätsmanagement und Controlling im Unternehmen einführen	80
13	Steuerungstechnische und regelungstechnische Systeme analysieren und optimieren	80
14	Konstruktion einer dynamisch belasteten Baugruppe	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	80
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	120
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	80
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## j) Fachrichtung Mechatronik (Tagesform)

<b>Lernfeld</b>	<b>Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
1	Mechatronische Basissysteme analysieren	160
2	Mechatronische Basissysteme erweitern, anpassen und dokumentieren	160
3	Kommunizieren und Präsentieren mit Hilfe unterschiedlicher Medien und Datenverarbeitungssystemen	40
4	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
5	Steuerungen planen, in Betrieb nehmen und optimieren	120
6	Elektrische und elektronische Baugruppen analysieren, erweitern, dokumentieren und in Betrieb nehmen	120
7	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten entwerfen	120
8	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	60
9	Steuerungen visualisieren und vernetzen	80
10	Elektronische Baugruppen konzipieren und dimensionieren	80
11	Technische Systeme konstruieren und prüfen	120
12	Informationstechnische Systeme und Netzwerke analysieren, einrichten und anpassen	120
13	Projektierung planen, steuern und überwachen	80
14	Regelungen für produktionstechnische Prozesse planen, einrichten und optimieren	100
15	Elektronische Baugruppen einrichten und optimieren	80
16	Produktionstechnische Systeme warten und instand halten	120

17	Qualitätsmanagement integrieren, aufrechterhalten und die Qualität von Prozessen sichern	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## Fachrichtung Mechatronik (Abendform)

<b>Lernfeld</b>	<b>Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
1	Mechatronische Basissysteme analysieren	120
2	Mechatronische Basissysteme erweitern, anpassen und dokumentieren	120
3	Kommunizieren und Präsentieren mit Hilfe unterschiedlicher Medien und Datenverarbeitungssystemen	40
4	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
5	Steuerungen planen, in Betrieb nehmen und optimieren	80
6	Elektrische und elektronische Baugruppen analysieren, erweitern, dokumentieren und in Betrieb nehmen	80
7	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten entwerfen	80
8	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	40
9	Steuerungen visualisieren und vernetzen	80
10	Elektronische Baugruppen konzipieren und dimensionieren	80
11	Technische Systeme konstruieren und prüfen	80

12	Informationstechnische Systeme und Netzwerke analysieren, einrichten, anpassen	80
13	Projektierung planen, steuern und überwachen	80
14	Regelungen für produktionstechnische Prozesse planen, einrichten und optimieren	80
15	Elektronische Baugruppen einrichten und optimieren	80
16	Produktionstechnische Systeme warten und instand halten	80
17	Qualitätsmanagement integrieren, aufrechterhalten und die Qualität von Prozessen sichern	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Individualisierte Lernformen	360
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2.400</b>

k) Fachrichtung Umweltschutztechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Lernsituationen zur Umweltbildung entwickeln	120
2	Recyclingprozesse zielgruppenspezifisch aufbereiten	120
3	Abfallkonzepte entwickeln	120
4	Bauliche Eingriffe in die Natur mit einem Naturschutzgutachten ökologisch verantwortlich optimieren	120
5	Beratungsgespräche für energetische Sanierungen planen, durchführen und reflektieren	120
6	Abwasserbehandlungsanlagen analysieren und optimieren	120
7	Siedlungen durch Beteiligungsprozesse nachhaltig planen	120

8	Gewässeranalyse durchführen und Maßnahmenkatalog ableiten, entwickeln und vertreten	120
9	Sanierungsvorschlag für Altlasten planen und bewerten	120
10	Alternative Energieversorgungskonzepte entwerfen	120
11	Risiken der Trinkwasserversorgung untersuchen und Empfehlungen zur Wasseraufbereitung und Wasserförderung entwickeln	120
12	Arbeitsplatzgefahren beurteilen und eine Gefährdungsbeurteilung erstellen	120
13	Klimaschutzkonzepte entwerfen	120
14	Bodenproben analysieren und in einem Bodengutachten beurteilen	120
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

3.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachbereich Gestaltung

a1) Fachrichtung Gewandmeister Schwerpunkt Damen

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Moderne Röcke entwickeln und herstellen	40
2	Rock-Unterbauten konstruieren und anfertigen	100
3	Historische Röcke und Drapierungen konstruieren und anfertigen	100
4	Moderne Kleider konstruieren, Variationen gestalten und kontrollieren	180
5	Textile Materialien farblich gestalten und bearbeiten	120

6	Historische Wäsche und Krausen konstruieren und fertigen	100
7	Historische Korsetts konstruieren, anatomisch anpassen und das Anproben-Ergebnis evaluieren	140
8	Moderne Ärmelvariationen konstruieren, umsetzen und überprüfen	140
9	Moderne Jacken sowie Mäntel konstruieren, untersuchen und Anprobenergebnisse evaluieren	180
10	Historische Taille und Ärmel planen, fertigen und überprüfen	120
11	Moderne Hosen konstruieren und am Modell kontrollieren	100
12	Textile Materialien strukturell verändern und bearbeiten	160
13	Ballettkostüme planen, entwickeln, herstellen und bewerten	100
14	Tailleurs planen, entwickeln und überprüfen	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Gewandmeisterinnen und Gewandmeistern	140
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	80
Wahlpflichtbereich	160
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

a2) Fachrichtung Gewandmeister  
Schwerpunkt Herren

<b>Lernfeld</b>	<b>Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
1	Moderne Westen konstruieren, anatomisch anpassen und kontrollieren	60
2	Hemdformen zeitlich einordnen, schnittechnisch entwickeln und fertigen	80

3	Ärmelwesten-Grundformen planen, kontrollieren und Variationen gestalten	120
4	Hosengrundmodelle konstruieren, überprüfen und Abwandlungen herstellen	120
5	Textile Materialien fachlich gestalten und bearbeiten	120
6	Verschiedene Wams-Formen mit zugehöriger Hose zeitlich einordnen, herstellen und kontrollieren	60
7	Ein Sakkogrundmodell konstruieren, anatomisch anpassen und das Anproben-Ergebnis evaluieren	140
8	Historische Sakko-Anzüge in epochentypischen Schnittlinien planen und umsetzen	200
9	Justaucorps mit zeitlich passender Weste und Hose entwickeln und herstellen	60
10	Herrenrock-Grundmodelle (Gehrock, Cutaway, Frack) analysieren und historische Formen daraus entwickeln und umsetzen	200
11	Mantel-Modelle planen, entwickeln und anfertigen	100
12	Textile Materialien strukturell verändern und bearbeiten	160
13	Tanztheater- und Artistik-kostüme planen, entwickeln, herstellen und auf Funktionalität überprüfen	120
14	Berufsbekleidung den schnittechnischen Grundformen zuordnen, verschiedene Funktionsbedarfe ermitteln und durch Umsetzung auswerten	120
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Gewandmeisterinnen und Gewandmeistern	140
	<b>Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>	<b>1800</b>

<b>Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	80
Wahlpflichtbereich	160
<b>Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht</b>	<b>600</b>
<b>Summe der Schülergrundstunden</b>	<b>2400</b>

## 4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 2

**Verzeichnis der Zugangsberufe nach § 5 Absatz 2**

## Anmerkung:

Die aufgeführten Berufsbezeichnungen umfassen zusätzlich die jeweiligen Vorgänger- und Nachfolgerberufe.

**1. Fachbereich Technik****a) Fachrichtung Bautechnik**

Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker  
 Asphaltbauerin/Asphaltbauer  
 Ausbaufacharbeiterin/Ausbaufacharbeiter  
 Baustoffprüferin/Baustoffprüfer  
 Bauzeichnerin/Bauzeichner  
 Beton- und Stahlbetonbauerin/Beton- und Stahlbetonbauer  
 Betonfertigteilbauerin/Betonfertigteilbauer  
 Brunnenbauerin/Brunnenbauer  
 Dachdeckerin/Dachdecker  
 Estrichlegerin/Estrichleger  
 Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik  
 Fachkraft für Wasserwirtschaft  
 Feuerungs- und Schornsteinbauerin/Feuerungs- und Schornsteinbauer  
 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin/Fliesen-, Platten- und Mosaikleger  
 Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger  
 Geomatikerin/Geomatiker  
 Glaserin/Glaser  
 Gleisbauerin/Gleisbauer  
 Hochbaufacharbeiterin/Hochbaufacharbeiter  
 Kanalbauerin für Infrastrukturtechnik/Kanalbauer für Infrastrukturtechnik  
 Klempnerin/Klempner  
 Konstruktionsmechanikerin/  
 Konstruktionsmechaniker  
 Leitungsbauerin für Infrastrukturtechnik/  
 Leitungsbauer für Infrastrukturtechnik  
 Malerin und Lackiererinnen/Maler und Lackierer  
 Maurerin/Maurer  
 Metallbauerin/Metallbauer – Konstruktionstechnik  
 Ofen- und Luftheizungsbauerin/Ofen- und Luftheizungsbauer  
 Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer  
 Straßenbauerin/Straßenbauer  
 Stuckateurin/Stuckateur  
 Tiefbaufacharbeiterin/Tiefbaufacharbeiter  
 Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur  
 Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker  
 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin)/Wärme, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur)  
 Wasserbauerin/Wasserbauer  
 Werksteinherstellerin/Werksteinhersteller  
 Zimmerin/Zimmerer

**b) Fachrichtung Chemietechnik**

Biologielaborantin/Biologielaborant  
 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent  
 Chemielaborantin/Chemielaborant  
 Chemielaborjungwerkerin/Chemielaborjungwerker  
 Chemikantin/Chemikant  
 Chemisch-biologische Assistentin/Chemisch-biologischer Assistent  
 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent  
 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik  
 Lacklaborantin/Lacklaborant  
 Landwirtschaftlich-technische Assistentin/  
 Landwirtschaftlich-technischer Assistent  
 Milchwirtschaftliche Laborantin/  
 Milchwirtschaftlicher Laborant  
 Medizinische Technologin für  
 Laboratoriumsanalytik/Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik  
 Umweltschutztechnische Assistentin/  
 Umweltschutztechnischer Assistent  
 Pflanzentechnologin/Pflanzentechnolog  
 Pharmakantin/Pharmakant  
 Pharmazeutisch-technische Assistentin/  
 Pharmazeutisch-technischer Assistent  
 Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent  
 Physiklaborantin/Physiklaborant  
 Produktionsfachkraft Chemie

**c) Fachrichtung Elektrotechnik**

Elektroanlagenmonteurin/Elektroanlagenmonteur  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent  
 Fachinformatikerin/Fachinformatiker  
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik  
 Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker  
 Fluggerätelektronikerin/Fluggerätelektroniker  
 Industrieelektronikerin/Industrieelektroniker  
 Informationselektronikerin/  
 Informationselektroniker  
 Kraftfahrzeugmechatronikerin/  
 Kraftfahrzeugmechatroniker  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Mechatronikerin für Kältetechnik/Mechatroniker für Kältetechnik  
 Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent  
 Physiklaborantin/Physiklaborant  
 Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik

**d) Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik**

Bühnenmalerin/Bühnenmaler und Bühnenplastikerin/Bühnenplastiker  
 Chemikantin/Chemikant

- Chemielaborantin/Chemielaborant  
 Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing  
 Lacklaborantin/Lacklaborant  
 Malerin und LackiererIn/Maler und Lackierer  
 Mediengestalterin/Mediengestalter  
 Medientechnologin/Medientechnolog  
 Polsterin/Polsterer  
 Raumausstatterin/Raumausstatter  
 Schilder- und Lichtreklameherstellerin/Schilder- und Lichtreklamehersteller  
 Stuckateurin/Stuckateur  
 Tischlerin/Tischler  
 Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur  
 Vergolderin/Vergolder  
 Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik/  
 Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
- e) Fachrichtung Holztechnik**  
 Bootsbauerin/Bootsbauer  
 Böttcherin/Böttcher  
 Fachkraft für Möbel-, Küchen-, Umzugsservice  
 Glaserin/Glaser  
 Holzbearbeitungsmechanikerin/  
 Holzbearbeitungsmechaniker  
 Holzmechanikerin/Holzmechaniker  
 Klavier- und Cembalobauerin/Klavier- und Cembalobauer  
 Leichtflugzeugbauerin/Leichtflugzeugbauer  
 Parkettlegerin/Parkettleger  
 Technische Modellbauerin/Technischer Modellbauer  
 Tischlerin/Tischler  
 Zimmerin/Zimmerer
- f) Fachrichtung Informationstechnik**  
 Elektroanlagenmonteurin/Elektroanlagenmonteur  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent  
 Fachinformatikerin/Fachinformatiker  
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik  
 Fluggerätelektronikerin/Fluggerätelektroniker  
 Industrieelektronikerin/Industrieelektroniker  
 Informationselektronikerin/  
 Informationselektroniker  
 Kauffrau für Digitalisierungsmanagement/  
 Kaufmann für Digitalisierungsmanagement  
 Kauffrau für IT-System-Management/Kaufmann für IT-System-Management  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Systemelektronikerin/Systemelektroniker  
 Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik
- g) Fachrichtung Karosserie und Fahrzeugbautechnik**  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Fachkraft für Metalltechnik
- Fahrradmonteurin/Fahrradmonteur  
 Fahrzeuginterieurmechanikerin/  
 Fahrzeuginterieurmechaniker  
 Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker  
 Fertigungsmechanikerin/Fertigungsmechaniker  
 Fluggerätelektronikerin/Fluggerätelektroniker  
 Fluggerätmechanikerin/Fluggerätmechaniker  
 Industrieelektrikerin/Industrieelektriker  
 Industriemechanikerin/Industriemechaniker  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin/  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker  
 Konstruktionsmechanikerin/  
 Konstruktionsmechaniker  
 Kraftfahrzeugmechatronikerin/  
 Kraftfahrzeugmechatroniker  
 Land- und Baumaschinenmechatronikerin/Land- und Baumaschinenmechatroniker  
 Leichtflugzeugbauerin/Leichtflugzeugbauer  
 Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Mechatronikerin/Mechatroniker für Kältetechnik  
 Metall- und Glockengießerin/Metall- und Glockengießer  
 Metallbauerin/Metallbauer  
 Präzisionswerkzeugmechanikerin/  
 Präzisionswerkzeugmechaniker  
 Stanz- und Umformmechanikerin/Stanz- und Umformmechaniker  
 Technische Modellbauerin/Technischer Modellbauer  
 Technische Produktdesignerin/Technischer Produktdesigner  
 Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer  
 Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker  
 Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker  
 Zweiradmechatronikerin/Zweiradmechatroniker
- h) Fachrichtung Luftfahrttechnik**  
 Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker  
 Fluggerätelektronikerin/Fluggerätelektroniker  
 Fluggerätmechanikerin/Fluggerätmechaniker  
 Industriemechanikerin/Industriemechaniker  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin/  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker  
 Konstruktionsmechanikerin/  
 Konstruktionsmechaniker  
 Kraftfahrzeugmechatronikerin/  
 Kraftfahrzeugmechatroniker  
 Leichtflugzeugbauerin/Leichtflugzeugbauer  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Systemelektronikerin/Systemelektroniker  
 Technische Produktdesignerin/Technischer Produktdesigner  
 Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker  
 Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker

**i) Fachrichtung Maschinentechnik**

Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker  
 Behälter und Apparatebauerin/Behälter und  
 Apparatebauer  
 Büchsenmacherin/Büchsenmacher  
 Chirurgiemechanikerin/Chirurgiemechaniker  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Fachkraft für Metalltechnik  
 Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker  
 Fertigungsmechanikerin/Fertigungsmechaniker  
 Fluggerätmechanikerin/Fluggerätmechaniker  
 Industriemechanikerin/Industriemechaniker  
 Informationselektronikerin/  
 Informationselektroniker  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin/  
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker  
 Konstruktionsmechanikerin/  
 Konstruktionsmechaniker  
 Kraftfahrzeugmechatronikerin/  
 Kraftfahrzeugmechatroniker  
 Kunststoff und Kautschuktechnologin/Kunststoff  
 und Kautschuktechnologie  
 Land- und Baumaschinenmechatronikerin/Land-  
 und Baumaschinenmechatroniker  
 Maschinen- und Anlagenführerin/Maschinen- und  
 Anlagenführer  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Metallbauerin/Metallbauer  
 Packmitteltechnologin/Packmitteltechnologie  
 Technische Modellbauerin/Technischer Modellbauer  
 Technische Produktdesignerin/Technischer  
 Produktdesigner  
 Verfahrenstechnologin/Verfahrenstechnologie Metall  
 Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer  
 Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker  
 Werkzeugprüferin/Werkzeugprüfer  
 Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechanik

**j) Fachrichtung Mechatronik**

Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker  
 Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und  
 Klimatechnik/Anlagenmechaniker für Sanitär-,  
 Heizungs- und Klimatechnik  
 Elektroanlagenmonteurin/Elektroanlagenmonteur  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Fachinformatikerin/Fachinformatiker  
 Fachkraft für Veranstaltungstechnik  
 Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker  
 Fluggerätelektronikerin/Fluggerätelektroniker  
 Industrieelektronikerin/Industrieelektroniker  
 Industriemechanikerin/Industriemechaniker  
 Informationselektronikerin/  
 Informationselektroniker  
 Konstruktionsmechanikerin/  
 Konstruktionsmechaniker

Kraftfahrzeugmechatronikerin/  
 Kraftfahrzeugmechatroniker  
 Land- und Baumaschinenmechatronikerin/Land-  
 und Baumaschinenmechatroniker  
 Mechatronikerin/Mechatroniker  
 Mechatronikerin/Mechatroniker für Kältetechnik  
 Metallbauerin/Metallbauer  
 Systemelektronikerin/Systemelektroniker  
 Technische Produktdesignerin/Technischer  
 Produktdesigner  
 Uhrmacherin/Uhrmacher  
 Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker  
 Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker

**k) Fachrichtung Umweltschutztechnik**

Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und  
 Klimatechnik/Anlagenmechaniker für Sanitär-,  
 Heizungs- und Klimatechnik  
 Baustoffprüferin/Baustoffprüfer  
 Bauzeichnerin/Bauzeichner  
 Biologielaborantin/Biologielaborant  
 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-  
 technischer Assistent  
 Chemielaborantin/Chemielaborant  
 Chemikantin/Chemikant  
 Chemisch-biologische Assistentin/Chemisch-  
 biologischer Assistent  
 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-  
 technischer Assistent  
 Elektronikerin/Elektroniker\*  
 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer  
 Assistent  
 Fachkraft für Abwassertechnik  
 Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft  
 Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik  
 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik  
 Fachkraft für Wasserwirtschaft  
 Feinmechanikerin/Feinmechaniker  
 Fischwirtin/Fischwirt  
 Forstwirtin/Forstwirt  
 Gärtnerin/Gärtner  
 Industriemechanikerin/Industriemechaniker  
 Landwirtin/Landwirt  
 Landwirtschaftlich-technische Assistentin/  
 Landwirtschaftlich-technischer Assistent  
 Metallbauerin/Metallbauer  
 Oberflächenbeschichterin/Oberflächenbeschichter  
 Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologie  
 Physikalisch-technische Laborantin/Physikalisch-  
 technischer Laborant  
 Physiklaborantin/Physiklaborant  
 Prüftechnologin/Prüftechnologie  
 Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger  
 Technische Produktdesignerin/Technischer  
 Produktdesigner  
 Tischlerin/Tischler

Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung/  
Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung  
Umwelttechnologin für Kreislauf- und  
Abfallwirtschaft/Umwelttechnologe für Kreislauf-  
und Abfallwirtschaft  
Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und  
Industrieanlagen/Umwelttechnologe für  
Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen  
Umwelttechnologin für Wasserversorgung/  
Umwelttechnologe für Wasserversorgung  
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoleriererin/Wärme-,  
Kälte- und Schallschutzisolerier  
Wasserbauerin/Wasserbauer  
Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer  
Zimmerin/Zimmerer

\* Die Berufsbezeichnung Elektronikerin/  
Elektroniker umfasst folgende Fachrichtungen  
und Monoberufe:  
Elektronikerin Fachrichtung Automatisierungs-  
und Systemtechnik/Elektroniker Fachrichtung  
Automatisierungs- und Systemtechnik  
Elektronikerin Fachrichtung Energie- und  
Gebäudetechnik/Elektroniker Fachrichtung  
Energie- und Gebäudetechnik  
Elektronikerin für Automatisierungstechnik/  
Elektroniker für Automatisierungstechnik  
Elektronikerin für Betriebstechnik/Elektroniker  
für Betriebstechnik  
Elektronikerin für Gebäude- und  
Infrastruktursysteme/Elektroniker für Gebäude-  
und Infrastruktursysteme  
Elektronikerin für Gebäudesystemintegration/  
Elektroniker für Gebäudesystemintegration  
Elektronikerin für Geräte und Systeme/  
Elektroniker für Geräte und Systeme  
Elektronikerin für Informations- und  
Systemtechnik/Elektroniker für Informations- und  
Systemtechnik  
Elektronikerin für Maschinen und  
Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz/  
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik  
nach dem Berufsbildungsgesetz  
Elektronikerin für Maschinen und  
Antriebstechnik nach der Handwerksordnung/  
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik  
nach der Handwerksordnung

## 2. Fachbereich Wirtschaft

### a) Fachrichtung Betriebswirtschaft

Bankkauffrau/Bankkaufmann  
Buchhändlerin/Buchhändler  
Bürokauffrau/Bürokaufmann  
Datenverarbeitungskauffrau/  
Datenverarbeitungskaufmann  
Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb  
Drogistin/Drogist  
Einzelhandelskauffrau/Einzelhandelskaufmann  
Fachgehilfin in steuer- und wirtschaftsberatenden  
Berufen/Fachgehilfe in steuer- und  
wirtschaftsberatenden Berufen

Fachkauffrau im Radiohandel/Fachkaufmann im  
Radiohandel  
Industriekauffrau/Industriekaufmann  
Informatikkauffrau/Informatikkaufmann  
IT-Systemkauffrau/IT-Systemkaufmann  
Kauffrau für audiovisuelle Medien/Kaufmann für  
audiovisuelle Medien  
Kauffrau für Bürokommunikation/Kaufmann für  
Bürokommunikation  
Kauffrau für Verkehrsservice/Kaufmann für  
Verkehrsservice  
Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr/  
Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr  
Kauffrau im Gesundheitswesen/Kaufmann im  
Gesundheitswesen  
Kaufrau im Groß- und Außenhandel/Kaufmann im  
Groß- und Außenhandel  
Kauffrau im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag/  
Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag  
Kauffrau in der Grundstücks- und  
Wohnungswirtschaft/Kaufmann in der Grundstücks-  
und Wohnungswirtschaft  
Kaufmannsgehilfin im Hotel- und  
Gaststättengewerbe/Kaufmannsgehilfe im Hotel-  
und Gaststättengewerbe  
Luftverkehrskauffrau/Luftverkehrskaufmann  
Musikalienhändlerin/Musikalienhändler  
Postverkehrskauffrau/Postverkehrskaufmann  
Reiseverkehrskauffrau/Reiseverkehrskaufmann  
Schiffahrtkauffrau/Schiffahrtkaufmann  
Seegüterkontrolleurin/Seegüterkontrolleur  
Servicekauffrau im Luftverkehr/Servicekaufmann im  
Luftverkehr  
Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann  
Speditionskauffrau/Speditionskaufmann  
Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und  
Fitnesskaufmann  
Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter  
Tankstellenkauffrau/Tankstellenkaufmann  
Veranstaltungskauffrau/Veranstaltungskaufmann  
Verkäuferin/Verkäufer  
Verlagskauffrau/Verlagskaufmann  
Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann  
Verwaltungsfachangestellte/  
Verwaltungsfachangestellter  
Werbekauffrau/Werbekaufmann

### b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemanagement

Fachgehilfin im Gastgewerbe/Fachgehilfe im  
Gastgewerbe  
Fachkraft im Gastgewerbe  
Fachfrau für Systemgastronomie/Fachmann für  
Systemgastronomie  
Hotelfachfrau/Hotelfachmann  
Hotelkauffrau/Hotelkaufmann  
Köchin/Koch  
Reiseverkehrskauffrau/Reiseverkehrskaufmann  
Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann

c) **Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung**

- Bäckerin/Bäcker
- Bäckereifachverkäuferin/Bäckereifachverkäufer
- Diätassistentin/Diätassistent
- Fachgehilfin im Gastgewerbe/Fachgehilfe im Gastgewerbe
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Süßwarentechnik
- Fachfrau für Systemgastronomie/Fachmann für Systemgastronomie
- Fleischerin/Fleischer
- Fleischereifachverkäuferin/Fleischereifachverkäufer
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Hotelfachfrau/Hotelfachmann
- Hotel- und Gaststättengehilfin/Hotel- und Gaststättengehilfe
- Köchin/Koch
- Konditorin/Konditor
- Konditoreifachverkäuferin/Konditoreifachverkäufer
- Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann

**3. Fachbereich Gestaltung****Fachrichtung Gewandmeister**

- Maßschneiderin Schwerpunkt Damen/Maßschneider Schwerpunkt Damen
- Maßschneiderin Schwerpunkt Herren/Maßschneider Schwerpunkt Herren
- Textil- und Modeschneiderin/Textil- und Modeschneider
- Textil- und Modenäherin/Textil- und Modenäher
- Änderungsschneiderin/Änderungsschneider<sup>4</sup>

## Artikel 3

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 7, 12, 14, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 29. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 180, 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 2 der folgende Eintrag eingefügt:  
„§ 2a Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung“.
2. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. einen einjährigen von der zuständigen Behörde zertifizierten Lehrgang zur Heilerziehungspflege gemäß § 2a erfolgreich mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser absolviert haben und die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllen.“.

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung**

(1) Die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung ist ein einjähriger berufsbegleitender Lehrgang, der der Vermittlung grundlegender fachlicher, methodischer und personaler Kompetenzen für die Ausübungen von Tätigkeiten in der Eingliederungshilfe gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung, dient. Sie ermöglicht bei Erfüllung der in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen den Übergang in die verkürzte fachschulische Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung ist

1. der Nachweis des ersten allgemeinbildenden oder eines höheren Schulabschlusses,
2. der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, in der die in Anlage 1 für die praktische Ausbildung vorgesehenen Stunden absolviert werden können,
3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau „B 1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern die Erstsprache nicht Deutsch ist, und
4. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 S. 1, 13), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Absätze 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung umfasst einen schulischen Teil mit Unterricht in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Lernfeldern, Fächern, dem Wahlpflichtbereich und individualisierten Lernformen sowie einen praktischen Teil, der in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe durchzuführen ist. Für die praktische Ausbildung gelten die Regelungen des § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend. Unterricht und praktische Ausbildung finden wöchentlich in enger Abstimmung aufeinander statt. Sie werden durch Zeiten des individualisierten Lernens ergänzt. Die Zahl der zu absolvierenden Stunden ergibt sich aus der Anlage 1.

(4) Die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung endet mit einer Abschlussprüfung, die ein Fachgespräch beinhaltet, das auf Grundlage eines während des Schuljahres erstellten Praxisportfolios abzuhalten ist. Die Note dieser Abschlussprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note für das Fachgespräch und der Note für das Praxisportfolio zusammen. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Note für das Fachgespräch den Ausschlag.

(5) Die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung ist erfolgreich absolviert, wenn

1. die Note in der Abschlussprüfung mindestens ausreichend lautet,
2. die Leistungen in allen Lernfeldern und Fächern mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden oder schlechtere Noten entsprechend § 6 Absatz 2 ausgeglichen werden können, und

3. die praktische Ausbildung und der Wahlpflichtbereich mit Erfolg absolviert wurden.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Abschlusszeugnis, in dem die Note für die Abschlussprüfung sowie die Noten für die Lernfelder, Fächer und den Wahlpflichtbereich ausgewiesen werden und das erfolgreiche Absolvieren der praktischen Ausbildung dokumentiert wird. Das Zeugnis weist eine Durchschnittsnote aus, die sich aus dem ungewichteten Mittel aller Zeugnisnoten und der Note für die Abschlussprüfung ergibt. Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, mit dem bestätigt wird, dass sie die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung mit einem schulischen Teil im Umfang von 480 Stunden Unterricht sowie 160 Stunden individualisierter Lernformen und einem praktischen Teil im Umfang von mindestens 1000 Stunden erfolgreich absolviert haben.

(6) Bei Nichtbestehen der Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung darf der gesamte Lehrgang einmal wiederholt werden. Die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung und ihre Wiederholung bleiben in einer sich anschließenden Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bei Entscheidungen nach § 6 Absatz 4 dieser Verordnung und nach § 19 Absatz 3 APO-AT außer Betracht.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „(BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), in der geltenden Fassung“ gestrichen.

4.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird die Textstelle „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146 S. 1, 3, 6), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „SGB IX“ ersetzt.

4.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

4.3.1 In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Kompetenzfeststellungsprüfung wird verzichtet, wenn die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung gemäß § 2a erfolgreich absolviert wurde.“

5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Anlagen 1 bis 3“ durch die Textstelle „Anlagen 2 bis 4“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Anlagen 1 bis 3“ durch die Textstelle „Anlagen 2 bis 4“ ersetzt.

6.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger“ durch die Textstelle „, Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „Anlagen 1 bis 3“ durch die Textstelle „Anlagen 2 bis 4“ ersetzt.

8. In § 8 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Absolventin oder der Absolvent die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung gemäß § 2a erfolg-

reich absolviert hat, werden die für diese erteilten Noten bei der Festsetzung nach § 24 Absatz 2 APO-AT nicht berücksichtigt.“

9. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsnote wird wie folgt berechnet: Die Summe aus den Noten für die Unterrichtsfächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und die Noten für die drei Prüfungsteile werden addiert, wobei in der Fachrichtung Sozialpädagogik Lernfelder mit mindestens 600 Stunden und in der Fachrichtung Heilerziehungspflege Lernfelder mit mindestens 400 Stunden doppelt gewichtet werden, und durch die Anzahl aller Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche und Prüfungsnoten dividiert, wobei doppelt gewichtete Lernfelder doppelt zählen:

Durchschnittsnote =  $(\Sigma 1 + \Sigma 2 \times 2 + \Sigma 3) \div (n1 + n2 \times 2 + 3)$

$\Sigma 1$  = Summe aus den Zeugnisnoten für die einzelnen Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche (ohne Lernfelder mit mindestens 600 Stunden in der Fachrichtung Sozialpädagogik beziehungsweise 400 Stunden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege)

$\Sigma 2$  = Summe der Noten für Lernfelder mit mindestens 600 Stunden in der Fachrichtung Sozialpädagogik beziehungsweise 400 Stunden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege

$\Sigma 3$  = Summe der Noten für die drei Prüfungsteile

$n1$  = Anzahl der unterrichteten Fächer, Lernfelder und Vertiefungsbereiche im gesamten Ausbildungsgang (ohne Lernfelder mit mindestens 600 Stunden in der Fachrichtung Sozialpädagogik beziehungsweise 400 Stunden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege)

$n2$  = Anzahl der Lernfelder mit mindestens 600 Stunden in der Fachrichtung Sozialpädagogik beziehungsweise 400 Stunden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege.“

10. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „Anlagen 1 bis 3“ durch die Textstelle „Anlagen 2 bis 4“ ersetzt.

11. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 6 APO-AT bleiben im Übrigen unberührt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „nach § 3 erfüllt“ die Textstelle „, Kenntnisse in deutscher Sprache auf dem Referenzniveau C1 des GER nachweist“ eingefügt.

12.2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie ist innerhalb des Schulhalbjahres vor dem Schulhalbjahr, in dem die Abschlussprüfung stattfindet, anzufertigen.“

12.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

12.3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfling wird neun bis sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mitgeteilt, welche Fächer und welches Lernfeld in den einzelnen Prüfungen überwiegend geprüft werden.“

12.3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht oder die praktische Prüfung ohne Erfolg absolviert hat.“

13. In § 18 wird die Textstelle „Anlage 3“ durch die Textstelle „Anlage 4“ ersetzt.

14. Hinter § 18 wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

**„Anlage 1**  
zu § 2a Absatz 2

**Studentafel der berufsbegleitenden Heilerziehungspflege-Basisqualifikation**

Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs	Unterrichtsstunden über die Dauer eines Schuljahres
Fachrichtungsbezogener Unterricht:	
Lernfeld 1: Berufliche Haltung entwickeln sowie in Team- und Organisationsprozessen agieren	60
Lernfeld 2: Beziehungs- und Kommunikationsprozesse gestalten	40
Lernfeld 3: Unterstützungsprozesse personenzentriert initiieren und begleiten	40
Lernfeld 4: Bildungs-, Entwicklungs- und Assistenzprozesse planen, gestalten und evaluieren	140
Lernfeld 5: Prozesse der sozialen Teilhabe personenzentriert und sozialräumlich planen, gestalten und evaluieren	0
Lernfeld 6: Gesundheit als zentralen Aspekt der Teilhabe gestalten	80
Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	40
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik	40
Wahlpflichtbereich:	
Praxiscoaching	40
<b>Summe</b>	<b>480</b>
Individualisierte Lernformen	160
Praktische Ausbildung	1000“.

15. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden Anlagen 2 bis 4.  
16. Die neue Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3**  
zu § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1

**Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege**

Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereichs	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren <sup>1)</sup>		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufs- begleitend	Berufs- begleitend	
Fachrichtungsbezogener Unterricht:			
Lernfeld 1: Berufliche Haltung entwickeln sowie in Team- und Organisationsprozessen agieren	200	120	120
Lernfeld 2: Beziehungs- und Kommunikationsprozesse gestalten	160	120	120
Lernfeld 3: Unterstützungsprozesse personenzentriert initiieren und begleiten	300	160	200
Lernfeld 4: Bildungs-, Entwicklungs- und Assistenzprozesse planen, gestalten und evaluieren	580	460	500
Lernfeld 5: Prozesse der sozialen Teilhabe personenzentriert und sozialräumlich planen, gestalten und evaluieren	220	160	160
Lernfeld 6: Gesundheit als zentralen Aspekt der Teilhabe gestalten	500	300	420
Wahlpflichtbereich	520	240	520
Fachrichtungsübergreifender Unterricht:			
Sprache und Kommunikation	160	120	120
Politik	80	80	80
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik	80	80	80

Fachenglisch	80	80	80
Individualisierte Lernformen		480 <sup>2)</sup>	
<b>Summe</b>	<b>2880</b>	<b>2400</b>	<b>2400</b>
Praktische Ausbildung <sup>3)</sup>	1200	1200	600
Zum Erwerb der Fachhochschulreife gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zusätzlich:			
Mathematik	160	160	160

**Fußnoten**

- 1) Sofern die Heilerziehungspflege-Basisqualifizierung gemäß § 2a erfolgreich absolviert wurde, werden die in Anlage 1 aufgeführten Stunden des fachrichtungsbezogenen und des fachrichtungsübergreifenden Unterrichts und des Wahlpflichtbereichs angerechnet.
- 2) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 3) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ können bis zu 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland absolviert werden.“

## Artikel 4

**Schlussbestimmungen**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Ausbildung an der Fachschule für Technik oder der Fachschule für Gestaltung befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsgangs fort. Die Abschlussprüfung muss jedoch spätestens bis zum 31. Juli 2030 absolviert werden.

Hamburg, den 16. Januar 2026.

**Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung**

## Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 27. Januar 2026

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 580), wird verordnet:

### § 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 4. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### Kostengrenze für kleine Baumaßnahmen

Die Kostengrenze für kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbKHG und sonstige nach § 21 HmbKHG förderungsfähige Investitionen im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HmbKHG wird auf 150 000 Euro festgesetzt.“

2. § 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2024 vom 6. November 2023,“.
3. In § 6 Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2026 folgende Pauschalbeträge festgelegt:
  1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 75 Euro je effektiver Bewertungsrelation,
  2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 77,50 Euro je Fall.Zugrunde gelegt werden die vergüteten Krankenhausleistungen des Jahres 2024.“
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Im ersten Halbsatz wird die Zahl „2025“ durch die Zahl „2026“ und die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.
  - 4.2 In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. Januar 2026.